

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

06.01.2020

STELLUNGNAHME

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Erlassentwurf zur Anwendung der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

A. Allgemein

Im Zuge des Prozesses der Optimierung von Genehmigungsverfahren führt das nordrhein-westfälische Umweltministerium / MULNV u.a. eine Überprüfung der allgemeinen umweltrechtlichen Erlasslage durch, hier insbesondere auch des Erlasses "Anwendung der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV". Hierbei ist geplant, den ursprünglichen Erlass vom 09.12.2015 (Az. 8851.08.11.2.3-V-4-Jn) sowie den Folgeerlass vom 19.07.2017 (Az. 8851.08.11.2-3-V-4/V-2/IV-2-Jn) aufzuheben und durch einen neuen Erlass zu ersetzen.

Im Rahmen des Wettbewerbs der Bundesländer sind effiziente, zügige und rechts-sichere Verfahren ein wesentlicher Standortfaktor. Aus der Perspektive der nordrhein-westfälischen Wirtschaft ist daher schon im Grundsatz auf ein Minimum an begleitender Bürokratie zu drängen. Notwendige Verfahren sollten möglichst zügig durchlaufen werden können. Darüber hinaus sind insbesondere Abweichungen zur Rechtslänge in anderen Bundesländern zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Erlassentwurf korrekturbedürftig.

B. Im Einzelnen

I.) In dem Entwurf heißt es auf Seite 2, dass von der Formulierung „Verbrennung oder Mitverbrennung“ „*alle Anlagen*“ umfasst sind, in denen rechtlich zugelassen verbrannt oder mitverbrannt werden darf, und nicht ausschließlich solche Verbrennungsanlagen, die in Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind.

Diese erweiterte Auslegung führt zur deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereiches von Nummer 8.11.2.3, was jedoch dem Wortlaut und dem System von Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV entgegensteht. Hier werden viel mehr sehr präzise und dezidiert diejenigen Anlagen aufgeführt, die in den Regelungsbe-

reich fallen sollen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Regelungsgeber bereits im Vorfeld eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. Eine weite Auslegung, wie vom MULNV geplant, würde in Widerspruch zur klaren Regelungsin-tention stehen und einen regulatorischen Sonderweg Nordrhein-Westfalens bedeu-ten. Wir sprechen uns daher für eine enge Auslegung dahingehend aus, dass mit der Formulierung „Verbrennung oder Mitverbrennung“ nur solche Verbrennungs-anlagen umfasst sind, die in Nummer 8 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind.

II.) Des Weiteren verweisen wir auf die Hinweise, die wir bereits im Rahmen der seinerzeitigen Entbürokratisierungsvorschläge vorgelegt hatten.

Nach der bisherigen Genehmigungslage erfolgte die Einstufung einer Umschlagan-lage für Gewerbeabfälle > 100 t/d (thermische Verwertung) in Nr. 8.15.3 des Anhangs der 4. BImSchV. Hierfür gilt ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, Standardlaufzeit 3 Monate). Nach dem bisherigen Erlass und dem vorliegenden Erlassentwurf erfolgt die Ein-stufung in Nr. 8.11.2.3, und damit als IED-Anlage. Folge hiervon ist die Anwen-dung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbetei-ligung, Standardlaufzeit 6 Monate).

Im Ergebnis führt die im Erlass und auch aktuellen Erlassentwurf vorgenommene Auslegung dazu, dass mehr Anlagen nur im großen Verfahren mit Öffentlichkeits-beteiligung genehmigt werden können und zudem als IED-Anlage einzustufen sind, was abzulehnen ist. Aus Sicht der Entsorgungspraxis sollte der Umschlag mit Bag-gersortierung, > 100 t/d, Sortierrest 50 t/d in die thermische Verwertung, unter Nr. 8.11.2.4 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) zu subsumieren sein.